

## Eckpunkte zum städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB „Hochschulcampus“

Zwischen dem

**Land Baden Württemberg** – Liegenschaftsverwaltung -

und der

**Stadt Ludwigsburg**

Der städtebauliche Vertrag wird flankierend bzw. ergänzend zum Angebotsbebauungsplan „Hochschulcampus“ Nr. 030/11 geschlossen. Im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der städtebauliche Vertrag hier nicht Bestandteil des Angebotsbebauungsplans. Bebauungsplan und städtebaulicher Vertrag sind in ihrer Wirksamkeit oder Kündigung somit nicht voneinander abhängig.

Dieser Vertrag dient folgenden Zielen:

- Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens
- Regelung der im Mobilitätskonzept empfohlenen Maßnahmen
- Regelung des Monitorings und Evaluierung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- Regelung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen

Wesentliche Bestimmungen/Inhalte:

### 1. Vertragsgebiet/ Vertragsgrundstücke:

Das Vertragsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hochschulcampus“, dem Parkplatz an der Fröbelstraße und dem Parkplatz an der Eduard-Spranger Straße

### 2. Wesentliche Regelungsinhalte:

- 2.1 Umsetzungsverpflichtung für die Ausgleichsmaßnahme (inkl. Kostentragung)
- 2.2 Erschließungsmaßnahmen (öffentliche und private Erschließung)
- 2.3 Mobilitätskonzept
  - 2.3.1 Verpflichtung zur nachträglichen Errichtung baurechtlich geforderter Stellplätzen für KFZ und Rad
  - 2.3.2 Umsetzungsfahrplan für das Mobilitätskonzept
    - ◆ Stufenweise Einführung der Parkraumbewirtschaftung durch Stadt und Land
      - Beginn der Parkraumuntersuchung in Eglosheim bis 01.05.2023
      - Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Sellplätzen bis 01.11.2023
      - Beschilderung der Hochschulparkplätze durch das Land bis 01.11.2023
      - Einführung der Parkraumbewirtschaftung auf den Parkplätze der Hochschulen durch das Land bis 31.12.2024

- ◆ Mobilitätsmanagement der Hochschulen und des Landes

### 2.3.3 Evaluierung der Wirkungen der umgesetzten Maßnahmen

- ◆ Stufe I bis 01.05.2023 Beginn von Mobilitätsbefragungen der Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen mit parallelen Auslastungserhebungen der Hochschulparkplätze
- ◆ Stufe II: Auslastungserhebung der Hochschulparkplätze und im öffentlichen Raum in Eglosheim Ost und West 6 Monate nach Inbetriebnahme des Verfügungsgebäudes

3. Definition der baurechtlich geforderten Stellplätzen (KFZ und Rad), des bestehenden rechnerischen Defizits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Verfügungsgebäudes
4. Für den Fall, dass die Evaluation des Mobilitätsmanagements Stufe II feststellt, dass trotz der ergriffenen Maßnahmen ein Defizit an Stellplätzen besteht, müssen diese umgehend auf definierten Flächen durch das Land hergestellt werden (s. 2.3.1).
5. Sämtliche für das Bebauungsplanverfahren erforderlichen Gutachten durch das Land (Kostenübernahmeerklärung)